

Verordnung zum Einbürgerungsreglement

vom 16.06.2020 (Stand 22.10.2024)

Gestützt auf § 7 f. des Einbürgerungsreglements vom 11.12.2019 erlässt der Bürgerrat folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung im Rahmen der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an ausländische Staatsangehörige.

§ 2

Gebührenerhebung ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Bottminger Bürgerrechts werden im Regelfall anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands erhoben. Dieser ist alle fünf Jahre zu überprüfen.

² Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs beträgt

- | | | | |
|----|---------------------------------------|-----|-------------------|
| a. | bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern | CHF | 300, ¹ |
| b. | bei ausländischen Staatsangehörigen | CHF | 1'200. |

³ Bei einem ausserordentlichen Zusatzaufwand können die Gebühren nach dem effektiven Mehraufwand bis zu den jeweiligen kantonalen Maximalansätzen² erhoben werden.

⁴ Bei vorzeitigem Verfahrensabbruch wird der bis zum Abbruch des Verfahrens entstandene, durchschnittliche Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über einen Gebührenerlass gemäss § 9 des Einbürgerungsreglements.

§ 3

Delegation der Gebührenerhebung Die Gebührenerhebung wird an die Gemeindeverwaltung delegiert.

§ 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft.

Teilrevidiert durch Beschluss des Bürgerrats Nr. 2024-47 vom 22.10.2024 mit Inkrafttreten per 01.01.2025.

¹ Änderung vom 22.10.2024, in Kraft per 01.01.2025

² § 31 des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft vom 19.04.2018 (BüG BL; SGS 110)